

besagten Operation unterzogen und dadurch auch mangelnden Ehemillen bekundet hat. Da aber, wie es scheint, der Mann seinen Sinn geändert hat und es andererseits doch nicht sicher ist, ob die Operation vollen Erfolg hatte und der Operierte dadurch dauernd impotent wurde, so ist die Eheschließung gemäß can. 1068, § 2, nicht zu hindern.

Nicht zu hindern ist ferner die Eheschließung des Mannes wegen seiner protestantischen Trauung. Da er als Katholik an die katholische Eheschließungsform gebunden ist (can. 1099, § 1, n. 2), so wurde durch die evangelische Trauung das Hindernis des Ehebandes nicht begründet, weshalb er als kirchlich ledig zu betrachten ist. Wohl aber hat sich J. St. durch die Eheschließung vor dem protestantischen Pfarrer die dem Ordinarius vorbehaltene Exkommunikation nach can. 2319, § 1, zugezogen. Zur Lossprechung von dieser Kirchenstrafe benötigt der von ihm erwählte Beichtvater eine Vollmacht von seiten des Oberhirten.

Eine weitere Frage betrifft endlich die Zugehörigkeit des J. St. zum Kommunismus. Da er führender Kommunist war und die materialistische und christentumsfeindliche Lehre des Kommunismus bekannte und verbreitete, hat er das Delikt der Apostasie begangen und sich dadurch die für dieses Delikt angedrohten Strafen (insbesondere die dem Apostolischen Stuhle besonders vorbehaltene Exkommunikation, vgl. can. 2314, § 1) zugezogen. Da es sich um einen öffentlichen Straffall handelt, ist der Ortsordinarius oder ein von ihm besonders Bevollmächtigter (z. B. der Pfarrer) zur Absolution berechtigt. Hierbei hat J. St. seine Bekehrung vor diesem und zwei Zeugen durch förmliche Abschwörung zu bekräftigen (can. 2314, § 2). Mit der Lossprechung für den äußeren Bereich ist J. St. auch für den Gewissensbereich von der Zensur losgesprochen (can. 2251), so daß er nun von jedem Beichtvater von seinen Sünden losgesprochen werden kann. Bezüglich der Eheschließung bestehen für J. St. wegen seiner einstigen Stellung im Kommunismus heute keine Schwierigkeiten, da er ja schon seit zwei Jahren der Partei nicht mehr angehört. Wäre er aber heute noch führender Kommunist, dann wäre die Eheschließung mit ihm zwar nicht als Mischehe (wegen Vorliegens des *impedimentum mixtae religionis* nach can. 1016), sondern als Ehe mit einem Apostaten gemäß can. 1065 verboten²). Der Pfarrer brauchte zur Trauung die Erlaubnis des Ortsoberhirten, die dieser aber nur nach den für Mischehen geltenden Bestimmungen der Canones 1061 (Vorliegen eines dringenden Grundes, Leistung der Kautionen und Sicherheit bezüglich ihrer Erfüllung), 1102 (Verbot der heiligen Riten bei der Trauung) und 1109 (Trauung außerhalb der Kirche) geben dürfte.

Graz

Univ.-Prof. J. Trummer

Ungültige Dispens von einem Ehehindernis? Ein Pfarrer aus der Schweiz legte dem Schreiber dieses Artikels folgenden Fall vor: „Ein lediger katholischer Arzt heiratete eine ledige protestantische Tochter. Vor der Ehe bestand die allgemeine Überzeugung, diese Tochter sei protestantisch getauft. Nach der Eheschließung stellte sich heraus, daß sie überhaupt nicht getauft ist. Der Pfarrer des Bräutigams hatte nur um Dispens ab *impedimento mixtae religionis* gebeten. Erhalten hat er vom Ordinarius S. Galli das übliche vorgedruckte Reskript mit der Dispens ab *impedimento mixtae religionis et, ad cautelam, disparitatis cultus*. Im vorgedruckten

²) Vergleiche Bidagor in *Monitor Eccles.*, 1949, p. 55; A. Ottaviani in *Apollinaris* 22, 1949, p. 102–105. Anders E. Regatillo, *Ius Sacramentarium*, Santander 1949, n. 1247, n. 4 (3), nach dem führende Kommunisten den Häretikern gleichzustellen sind und ihrer Eheschließung mit einem Katholiken das verbietende Hindernis der Bekenntnisverschiedenheit entgegensteht. Siehe aber dagegen die Ausführungen von F. Lodos in dem Buche „*Interpretatio et Iurisprudentia Codicis Iuris Canonici*“, ed. tertia, Santander 1953, *Annotationes* zu n. 6617.

Text, den ich beilege, heißt es in der 3. Linie, der Ordinarius besitze auf Grund der Quinquennalfakultäten die potestas dispensandi . . . et etiam super disparitate cultus, ad cautelam, quoties prudens dubium oriatur de collatione baptismi partis acatholicae.

Frage: Wer muß dieses prudens dubium haben? Die Dispenswerber oder der Dispensator? Die Nupturienten und der Pfarrer hatten keinen Zweifel weder über die Tatsache der Taufspendung noch über deren Gültigkeit, wenigstens bei der Einreichung der Dispens und bei der Trauung. Nach der Trauung handelte es sich wiederum nicht um einen Zweifel der Eheleute und des Pfarrers, sondern um ein klares Wissen der Unterlassung der Taufe. Muß der Ordinarius generell ein prudens dubium über Taufen Andersgläubiger pflegen?

Frage: Die Brautleute gaben die Kautelen im Hinblick auf die Befreiung vom Hindernis der mixta religio. Ist dies rechtsgenügend für das schwerere Hindernis der Kultusverschiedenheit? Sie wollten sich von einem impedimentum impediens befreien, nicht von einem impedimentum dirimens.

Frage: Ist anzunehmen, daß beim S. Officium ein Procedere von Erfolg gekrönt sein könnte, sofern das hiesige Offizialat die eventuelle Klage abweist? Was kann ich dann unternehmen?“

Das Formular lautet: Auctoritate Apostolica . . . ad quinquennium Nobis concessa, facta etiam potestate subdelegandi, si opus sit, dispensandi iustis gravibusque accedentibus causis super impedimento mixtae religionis, et etiam super disparitate cultus, ad cautelam, quoties prudens dubium oriatur de collatione baptismi partis acatholicae, dummodo cautum omnino sit conditionibus ab ecclesia praescriptis, et Nos moraliter certi simus easdem impletum iri (A. A. S. 1932, pag. 25), videlicet, de amovendo a catholico conjuge perversionis periculo, ac de universa prole utriusque sexus in catholicae religionis sanctitate omni baptizanda et educanda, declarata insuper parti catholicae obligatione, qua tenetur, prudenter curandi conversionem conjugis ad fidem catholicam, utentes dispensamus Orat..... catholic..... ab impedimento mixtae religionis (vel etiam dispar. cultus) et..... proclamationibus ut cum acatholic..... matrimonium contrahere libere et legitime valeat, cum cautiones praefatae jam datae sint. Causae dispensationis sunt:.....

Die erste Frage lautet also: „Wer muß dieses prudens dubium haben? Die Dispenswerber oder der Dispensator?“ Ohne Zweifel der Dispensator; denn er ist verantwortlich für die Dispens, welche er gemäß dem Formular erteilt. Zweitens fragt der Pfarrer: „Muß der Ordinarius generell ein prudens dubium über Taufen Andersgläubiger pflegen?“ Die Antwort muß lauten: Nein, denn das Formular setzt ja voraus, daß er nicht immer einen Zweifel über die Spendung der Taufe haben muß. Wozu denn das „quoties“? Auch der Pfarrer hatte keinen Zweifel und hat auch durch sein Bittgesuch dem Bischof gar keinen Zweifel suggeriert. Da aber die Römische Kurie ungültige Ehen wegen eines vielleicht obwaltenden Hindernisses der Kultusverschiedenheit vermeiden will, fügt sie bei der Dispensvollmacht von der Bekenntnisverschiedenheit einen „hypothetischen“ Zweifel in das Formular. Daher hat jeder Dispensator, welcher nach dem Formular dispensiert, die generelle, aber „hypothetische“ — quoties — Absicht, gemäß dem Formular zu dispensieren.

Die dritte Frage faßt der Pfarrer in die Worte zusammen: „Die Brautleute gaben die Kautelen im Hinblick auf die Befreiung vom Hindernis der mixta religio. Ist dies rechtsgenügend für das schwerere Hindernis der Kultusverschiedenheit? Sie wollten sich von einem impedimentum impediens befreien, nicht von einem impedimentum

dirimens.“ Diese Frage löst der Kodex selbst im can. 1071, und auch das Formular verlangt keine besonderen Bürgschaften, wenn das „quoties“ sich bewahrheitet.

Das vierte Bedenken lautet: „Ist anzunehmen, daß beim S. Officium ein Procedere von Erfolg gekrönt sein könnte, sofern das hiesige Offizialat die eventuelle Klage abweist? Was kann ich unternehmen?“ Ich glaube nicht, daß ein Vorgehen in diesem Falle von Erfolg gekrönt sein wird; als Gründe möchte ich anführen: Can. 1070, § 2, bestimmt: „Wurde ein Teil der Ehegatten zur Zeit des Eheabschlusses allgemein für getauft gehalten oder war seine Taufe zweifelhaft, so muß man, wie can. 1014 sagt, so lange an der Gültigkeit der Ehe festhalten, bis sicher bewiesen ist, daß der eine Teil getauft ist, der andere nicht.“ Nun aber steht die Rechtsvermutung dafür, daß der Bischof tatsächlich vom Hindernis der Kultusverschiedenheit dispensieren konnte und dispensieren wollte und daß das S. Officium die Absicht hatte, unbedingt die Vollmacht zu geben zur Dispens, wenn nach der Trauung sich herausstellte, daß die betreffende Person nicht nur zweifelhaft getauft war, sondern überhaupt die Taufe nicht empfangen hatte.

Diesen Gedankengang entwickelte die S. R. Rota „Videntibus quinque“ in der Sentenz vom 10. August 1926 (Decisiones S. R. R., vol. XVIII, p. 318—325). Der Fall lag so: Livius heiratete nach dem Tode seiner ersten Frau seine Schwägerin Alicia. Als diese Ehe einen unglücklichen Verlauf nahm, klagte Alicia auf Ungültigkeit der Ehe wegen der Ungültigkeit der Dispens von der Schwägerschaft, erteilt vom damaligen Apostolischen Administrator von Fiume. Das Diözesengericht sprach am 22. Juli 1924 die Ungültigkeit der Ehe aus; die zweite Instanz der S. R. Rota fällte am 25. Mai 1925 ein ungünstiges Urteil (l. c. vol. XVII, p. 195—207). Die Klägerin behauptete: Die Dispens war ungültig, zunächst weil die Brautleute nicht unter der Jurisdiktion des Dispensators standen (non subditi: can. 201, § 1); zweitens fehlten die kanonischen Bedingungen für die Anwendung des can. 1045, denn es waren noch lange nicht alle Vorbereitungen zur Hochzeit getroffen; ferner konnte, objektiv gesprochen, die Eheschließung ohne wahrscheinliche Gefahr eines großen Nachteiles so lange verschoben werden, bis vom Apostolischen Stuhl Dispens erteilt werden konnte.

Das Gericht zweiter Instanz hob hervor, daß die Dispensvollmachten auch für Nichtuntergebene (peregrini) Anwendung finden (can. 201, § 1); ferner betonte das Urteil, daß die Absicht des Gesetzgebers besondere Berücksichtigung verdiene (can. 18); diese Absicht des Gesetzgebers habe im Dekret der hl. Konsistorialkongregation „Proxima sacra“ vom 25. April 1918 (Acta Ap. Sedis, X, 190) seinen Ausdruck gefunden. Es heißt darin, die Bischöfe hätten durch das neue Gesetzbuch eine so weitgehende Vollmacht erhalten, daß sie die Strenge des Gesetzes mildern könnten, sooft „der Nutzen der Kirche und das Seelenheil es erfordert“. Wie dieselbe hl. Konsistorialkongregation am 4. März 1919 (l. c. XI, 120) erklärte, sind die besonderen Vollmachten außerhalb des kirchlichen Gesetzbuches gewährt worden, „um Zweifelsfällen vorzubeugen und in einem so wichtigen Punkte — wie in Ehefällen — Gewissensnöte zu vermeiden“. Die erteilten Vollmachten verlangen also eine weite Auslegung. Endlich macht das Urteil darauf aufmerksam, daß ganz besonders Eheangelegenheiten den Satz des römischen Rechtes beanspruchen können: „Jede milde Auslegung ist für die Gültigkeit der Akte in Anspruch zu nehmen, so daß nach der Lehre des Julian (l. 15 ff. De rebus dub. D. 34, 5; richtig l. 12) der betreffende Akt eher Geltung habe als keine Geltung“ (Sign. Apost. De Manila 6. März 1920, Acta Ap. Sedis, XII, 257). Die Rota-Entscheidung für Manila vom 18. Februar 1919 findet sich in Decisiones S. R. R. vol. XI, p. 15—36; vgl. C. Varsavien. 6. V. 1926 (l. c. vol. XVIII, p. 169 ad 3).

Da nun die Klägerin von der negativen Sentenz an den folgenden Turnus appellierte, wurde am 10. August 1926 wiederum ein negatives Urteil gefällt. Die Sentenz legt zunächst die Grundsätze über das kanonische Dispenswesen, besonders im Eherecht, dar und erklärt mit Angabe der Rechtsgründe, daß der Apostolische Administrator von Fiume gültig dispensiert habe; auch wenn er selbst keine Vollmacht zur Dispens gehabt hätte, so hätte die Kirche gemäß can. 209 die Jurisdiktion ergänzt, da ein positiver, wirklich gut begründeter Zweifel bezüglich der Jurisdiktion vorlag.

Der folgende Fall, welcher unsere Frage noch deutlicher beleuchtet, ist die Causa Burdigalen. vom 4. März 1942 (l. c. vol. XXXIV, p. 123—140), welche direkt von der Dispens der Kultusverschiedenheit spricht. Der Fall lag so: Der Jude Vedastus bekehrte sich mit 13 Jahren zum katholischen Glauben; im Kriege 1914—1918 diente er als Offizier im französischen Heer. Ende Januar 1918 fragte ihn sein jüdischer Vater: Willst du nicht Georgia heiraten, ein reiches jüdisches Mädchen? Ja, sagte der Jüngling, unter der Bedingung, daß ich Soldat bleiben kann. Der Vater sagte zu. Die Hochzeit wurde während des Urlaubs am 26. Juni 1918 gefeiert. Am 30. Juni 1933 wurde die Ehe getrennt. Am 24. Februar 1934 klagte Vedastus beim kirchlichen Gericht auf Ungültigkeit seiner Ehe, gestützt auf den Rechtsgrund des can. 1092 (Nichterfüllung der Bedingung). Am 4. Mai 1937 wurde in Bordeaux ein negatives Urteil gefällt. Der Kläger appellierte nach Rom. Der Advokat bat, daß die S. Romana Rota neben dem Klagegrund der nicht erfüllten Bedingung auch noch über einen neuen Klagegrund entscheiden dürfe, nämlich über die Ungültigkeit der vom Erzbischof von Bordeaux erteilten Dispens von der Kultusverschiedenheit. Der Kläger behauptete die Ungültigkeit der Dispens, da der Bischof statt vom Hindernis der Kultusverschiedenheit nur von der Bekenntnisverschiedenheit dispensiert habe (genau der Fall aus der Schweiz); ferner sei die Dispens ohne die kanonischen Dispensgründe und ohne die vorgeschriebenen Bürgschaften für die katholische Erziehung des Kindes erteilt worden.

Die Sentenz spricht zunächst von den Dispensvollmachten des Bischofs und geht auf den Einwand ein: Der Bischof dispensierte wohl von der Bekenntnisverschiedenheit, nicht aber vom trennenden Eehindernis der Kultusverschiedenheit. Darauf antworteten die Richter: Der Bischof hat allerdings einen Irrtum begangen, da er glaubte, es handle sich nur um Bekenntnisverschiedenheit. Aber, so erklärt das Urteil, der Irrtum schadet nicht der Gültigkeit der Dispens; es gilt can. 104, der also lautet: „Der Irrtum macht ein Rechtsgeschäft in folgenden zwei Fällen ungültig: a) wenn er sich auf das Wesen der Sache bezieht, b) wenn er sich auf etwas bezieht, das zu einer unerläßlichen Bedingung geworden ist. In anderen Fällen ist ein Rechtsgeschäft trotz eines Irrtums, der unterlaufen ist, gültig, sofern das Gesetz nicht anderweitige Bestimmungen enthält.“ Der Irrtum, den der Bischof begangen hat, ändert nicht das Wesentliche der Dispens; es kommt auf die Dispens selbst an, die er erteilte. Man kann doch vernünftigerweise nicht sagen, der Bischof hatte die Absicht nur so weit zu dispensieren, als auf dem Papier stand. Er hatte doch sicher die Absicht, so weit zu dispensieren, „als ich kann“.

Aus diesen Ausführungen dürfte wohl hervorgehen, daß die Gültigkeit der Ehe in der Schweiz aus dem Mangel der Dispens kaum angefochten werden kann. Eine andere Frage wäre: Hat der Bräutigam die feste Absicht gehabt, nur ein christliches Mädchen zu heiraten? Hat er die empfangene Taufe der Braut als Bedingung gesetzt? Dann könnte die Ehe aus diesem Rechtsgrund angefochten werden. Noch eine andere Möglichkeit wurde in Betracht gezogen. Würde trotz der erteilten Dispens der Papst für diesen Fall, durch den ein unschuldiger Katholik betroffen wurde, die Dispens

a vinculo naturali matrimonii (Privilegium Petrinum) erteilen? Diese Möglichkeit ist nicht ausgeschlossen. Salvo meliore iudicio.

Gerléve (Westf.)

P. Dr. Gerhard Oesterle O.S.B.

Mitteilungen

Tausend Jahre formen ein Buch. Gedanken zu einer wichtigen Neuerscheinung¹⁾. — Die rabbinische Literatur gleicht einem verschlungenen Labyrinth, nur wenigen zugänglich, einem verborgenen Schatz im Acker, von wenigen gesucht, einer fremdartigen Perle, die die Kaufleute des Ostens in das Abendland gebracht haben. Das Judentum hat auf seiner Wanderung durch die Erdenvölker nur deshalb seinen Weg nicht verloren, weil ihm die Öllampe der Thorah voranleuchtete. Das Denken der israelitischen Weisen kreiste daher, in der alten Zeit mehr als jetzt, um das Buch der Bücher, um die Bibel des Alten Testaments. Insonderheit waren die Psalmen nicht bloß das Liederbuch der Synagoge, sondern auch das Trostbuch der Einsamen. Was Wunder, wenn ein ganzes Jahrtausend einen neuen Kranz um die unverwelklichen Lieder Davids wand, an dem die Wegstationen der Wanderung sichtbar werden.

1. Was ist ein Midrasch? Midrasch ist Substantiv zur Verbalwurzel darasch = suchen, forschen und müßte dementsprechend mit Untersuchung, Forschung wiedergegeben werden. Damit kommen wir aber in ein ganz falsches Geleise, handelt es sich doch nicht um wissenschaftliche Forschungen und Untersuchungen, sondern um ein literarisches Genus ganz anderer Art. Wenn wir es mit Predigt übersetzen, nähern wir uns der richtigen Spur. Die Bibel mußte jeder Generation neu erschlossen werden. Darüber nachzudenken, war Aufgabe der Schriftgelehrten. Aber wie soll man den Sinn der Schrift ausschöpfen? Sie ist Gottes Wort, Gott aber ist unendlich. Hat die Heilige Schrift also nicht auch an Gottes Unendlichkeit teil? Daher entwickelte sich der Spruch: „Die Schrift hat siebzig Sinne.“ Siebzig fußt auf der heiligen Siebenzahl und meint daher einen unendlichen Sinn. Diese Unendlichkeit nimmt nun jeweils im einzelnen Betrachter die Form seines Gefäßes an. Wenn dieses auch voll ist, hat es noch lange nicht die Fülle Gottes erfaßt. Daher das nie ermüdende, immer wieder neu ansetzende Denken und Kreisen um das Wort der Schrift. Wir würden sagen, daß dadurch der frommen Phantasie Tür und Tor geöffnet ist. Doch diese Art der Bibelbetrachtung entsprang aus dem Glauben und wollte neuen Glauben wecken. Sie steht daher in erster Linie im Dienste israelitischer Glaubensverkündung. Ihr zuständiger Ort war der Synagogengottesdienst. Die Midraschim sind daher keineswegs wissenschaftliche Predigten an Hand von Schrifttexten. Dabei darf auch der Begriff „Predigt“ nicht allzustraff gefaßt werden. Wie in der Barockzeit, findet sich auch in diesen „Predigten“ eine „Mélange of many things“, eine Mischung von vielen Dingen. Es geht die Rede von Kohl und Königen, von Rettich und Rüben, von Armen und Reichen und nicht zuletzt auch vom lieben Gott und seinem Messias (XVII). Der Zusammenhang von Schrift und Erklärung grenzt an manchen Stellen ans „Grandiose“. Die zwei köstlichen Öltropfen, die vom Barte Aarons träufeln, werden seelenruhig mit den zwei Steinen verglichen, die Adam in seinem Zorn hinschleuderte, so daß der erste Feuerfunke entsprang (Ps 133, 1). Eine solche Predigtart hat sich sicher dem Gedächtnis eingeprägt. Nun wurden aber die Predigten nie als Ganzes weiterüberliefert, nur den

¹⁾ William G. Braude, THE MIDRASH OF PSALMS. Translated from the Hebrew and Aramaic. Yale Judaica Series, Volume XIII, 1–2. New Haven, Connecticut, USA, 1959.